

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES AVIVA INVESTORS – CLIMATE TRANSITION GLOBAL EQUITY FUND

Luxemburg, den 26. April 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, die ESG-Angaben in der Beschreibung des *Aviva Investors – Climate Transition Global Equity Fund* (der „**Teilfonds**“) im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) und in Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds zu ändern.

Dies umfasst Änderungen am Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ in der Beschreibung des Teilfonds im Prospekt und in Anhang III – Vorvertragliche Angaben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ und den Anhang III – Vorvertragliche Angaben zu ändern, um die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

- um die Verwendung interner und externer Datenquellen für die Bewertung der Klimarisikomanagement-Bewertung zu ermöglichen und so ein besseres Ergebnis für Anleger zu gewährleisten;
- um die Beschreibung des Übergangsrisiko-Rahmens des Teilfonds, wie bereits im Prospekt des Teilfonds im Absatz „Übergang“ in Anhang III – Vorvertragliche Angaben beschrieben, anzupassen;
- um im proprietären Rahmen des Anlageverwalters mehr Flexibilität bei der Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu bieten, indem klargestellt wird, dass der Anlageverwalter von dem bestehenden Verfahren abweichen könnte;
- um eine flexiblere Beurteilung des Fortschritts der Unternehmen durch den Anlageverwalter zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine der Kennzahlen, die verwendet werden, um den Fortschritt im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel der Teilfonds zu messen, indem sie eine differenzierte Sicht auf den Fortschritt der Unternehmen ermöglicht;
- indem eine der Kennzahlen gestrichen wird, die zur Messung des Fortschritts im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds verwendet werden, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verbindung zwischen der Aktivität des Sustainable Finance Centre for Excellence und dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds nicht robust ist und dass die Anteilnehmer nicht von der durch das Sustainable Finance Centre for Excellence durchgeführten Aktivität profitieren würden, da es dem Teilfonds nicht hilft, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

Ab 30. Mai 2024 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) gelten die folgenden Änderungen für den Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ des Teilfonds im Prospekt und für Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds, wie nachstehend aufgeführt:

1. Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten in der Beschreibung des Teilfonds im Prospekt

Der Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten des Teilfonds lautet derzeit wie folgt:

„Übergang

Anhand der „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die den Übergang zu einer Netto-Nullwirtschaft unterstützen, indem sie ihre negativen Auswirkungen reduzieren oder ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind, und damit auch ihre Umweltrisiken und -chancen besser steuern.

Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente:

Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. Das Übergangsrisiko (das 8 Sektoren, 24 Branchen und 159 Subbranchen umfasst) soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt. Das CDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das CDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einer Bewertung von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen.

Das Übergangsrisikomodell wird derzeit so verwendet, dass die Übergangsrisiko-Einstufung und die CDP-Bewertung kombiniert werden, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien erfüllt. Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement-Prozesse nachweisen (z. B. eine CDP-Bewertung von B oder höher), um für eine Anlage durch den Teilfonds in Frage zu kommen. Unternehmen, die eine CDP-Bewertung von D- oder niedriger aufweisen, sind nicht für eine Anlage zulässig. Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert.

Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang III – Vorvertragliche Angaben.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Abschnitt „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ wie folgt zu ändern, um die Verwendung interner und externer Datenquellen für die Bewertung der Klimarisikomanagement-Bewertung (die derzeit nur durch das Carbon Disclosure Project zur Verfügung gestellt wird) zu ermöglichen und so ein besseres Ergebnis für Anleger zu gewährleisten:

„Übergang

Anhand der ~~der~~Für die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die den Übergang zu einer Netto-Nullwirtschaft unterstützen, indem sie ihre negativen Auswirkungen reduzieren oder ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind, und damit auch ihre Umweltrisiken und -chancen besser steuern.

Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente:

Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung.

Das Übergangsrisiko (~~das 8 Sektoren, 24 Branchen und 150 Subbranchen umfasst~~) soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. ~~zu messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen erstellt und derzeit von GDP bereitgestellt (früher bekannt als das Carbon Disclosure Project). Die Bewertung wird~~ Das GDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das GDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einem Score von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen. **mit Hilfe von verschiedenen Datenpunkten von dritten Parteien oder intern erstellt.**

Die Übergangsrisiko-modell wird derzeit so verwendet, dass die Übergangsrisiko-Einstufung und die GDP-Bewertung die **Klimarisikomanagement-Bewertung** werden kombiniert, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs-“ Zulässigkeitskriterien erfüllt. Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement-Prozesse nachweisen (~~z. B. eine GDP-Bewertung von B oder höher~~), um für eine Anlage durch den Teilfonds in Frage zu kommen. ~~Unternehmen, die eine GDP-Bewertung von D oder niedriger aufweisen, sind nicht für eine Anlage zulässig. Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert.~~

Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang III – Vorvertragliche Angaben.“

2. Anhang III – Vorvertragliche Angaben

- a. Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?“:

„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?“

(...)

Übergang

Neben der Anwendung der Lösungskriterien wendet der Anlageverwalter auch die verbindlichen „Übergangs-Kriterien“ an, um einen Pool von Unternehmen zu identifizieren, die für eine Anlage als „Übergangsunternehmen“ in Frage kommen. Diese verbindlichen Kriterien erfordern, dass die Unternehmen das T-Risk-Rahmenwerk bestehen oder sich tiefgründig mit der Klima-Säule befassen und daher durch ihre Geschäftstätigkeit einen positiven Beitrag zum nachhaltigen Anlageziel leisten. Ein Übergangsunternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das den nachhaltigen Übergang unterstützt oder vorantreibt. Es bezieht sich nicht auf Unternehmen, die selbst im Übergang oder in der Übergangsphase sind (...)

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zu der Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen

Anlageziels verwendet werden“ im Abschnitt „Vorvertragliche Angaben“ des Teilfonds in Anhang III zur Angleichung der Beschreibung des Übergangsrisikorahmens des Teilfonds im Abschnitt „Übergang“ (siehe Punkt I oben) zu ändern, indem Einzelheiten zum Übergangsrisiko-Rahmen des Teilfonds wie folgt hinzugefügt werden:

„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?“

(...)

Übergang

Neben der Anwendung der Lösungskriterien wendet der Anlageverwalter auch die verbindlichen „Übergangs-Kriterien“ an, um einen Pool von Unternehmen zu identifizieren, die für eine Anlage als „Übergangsunternehmen“ in Frage kommen. Diese verbindlichen Kriterien erfordern, dass die Unternehmen das T-Risk-Rahmenwerk bestehen oder sich tiefgründig mit der Klima-Säule befassen und daher durch ihre Geschäftstätigkeit einen positiven Beitrag zum nachhaltigen Anlageziel leisten.

Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente: Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. Das Übergangsrisiko soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Die Klimarisikomanagement-Bewertung soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird mit Hilfe von verschiedenen Datenpunkten von dritten Parteien oder intern erstellt.

Die Übergangsrisiko-Einstufung und die Klimarisikomanagement-Bewertung werden kombiniert, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-Zulässigkeitskriterien erfüllt. Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement-Prozesse nachweisen, um für eine Anlage durch den Teilfonds in Frage zu kommen.

Ein Übergangsunternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das den nachhaltigen Übergang unterstützt oder vorantreibt. Es bezieht sich nicht auf Unternehmen, die selbst im Übergang oder in der Übergangsphase sind. (...)

- b. Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“:

„Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

(...)

Gegebenenfalls hat der Anlageverwalter Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblichen Schaden zufügen, Warnsignale zugewiesen. Diese Emittenten werden aus dem Anlageuniversum dieses Teilfonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden Portfoliomanager und ESG-Analysten für jedes Unternehmen eine Due Diligence durchführen. (...)

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Frage „Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ im Abschnitt „vorvertragliche Angaben“ des Teilfonds in Anhang III für den Teilfonds zu ändern, um mehr Flexibilität im proprietären Rahmenwerk des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen zu ermöglichen, indem klargestellt wird, dass der Anlageverwalter von dem bestehenden Verfahren abweichen könnte, und zwar wie folgt:

„Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

(...)

*Gegebenenfalls hat der Anlageverwalter Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblichen Schaden zufügen, Warnsignale zugewiesen. Diese Emittenten werden aus dem Anlageuniversum dieses Teilfonds ausgeschlossen. **Ausnahmen von diesem Prozess sind selten und werden einzeln überprüft.***

Darüber hinaus werden Portfoliomanager und ESG-Analysten für jedes Unternehmen eine Due Diligence durchführen.

(...)

- c. Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

(...)

2. Aktive Eigentümerschaft

(...) Der Fortschritt im Vergleich zu den Anforderungen wird systematisch überwacht, indem Unternehmen jährlich auf einer Skala von eins bis fünf bewertet werden. Es gibt auch einen Eskalationspfad, der letztendlich zu einer Veräußerung führt, wenn die Engagement-Anforderungen nicht erfüllt werden. Der Anlageverwalter berichtet sowohl über diese Aspekte als auch über erfolgreiche Engagements im Rahmen seines Jahresberichts. (...)

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ im Abschnitt „Vorvertragliche Angaben“ des Teilfonds in Anhang III zu ändern, um eine flexiblere Beurteilung des Fortschritts der Unternehmen durch den Anlageverwalter zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine der Kennzahlen, die verwendet werden, um den Fortschritt im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel der Teilfonds zu messen, indem sie eine differenzierte Sicht auf den Fortschritt der Unternehmen ermöglicht, und zwar wie folgt:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

(...)

2. Aktive Eigentümerschaft

(...) Der Fortschritt im Vergleich zu den Anforderungen wird systematisch überwacht, indem Unternehmen jährlich auf einer Skala von eins bis fünf bewertet werden. Es gibt auch einen Eskalationspfad, der letztendlich zu einer Veräußerung führt, wenn ~~die Engagementfragen nicht erfüllt werden~~ **das Unternehmen keine ausreichenden Fortschritte erzielt.**

Der Anlageverwalter berichtet sowohl über diese Aspekte als auch über erfolgreiche Engagements im Rahmen seines Jahresberichts. (...)

- d. Anhang III – Vorvertragliche Angaben des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“

Es gibt keine einzelne Kennzahl zur angemessenen Messung des Fortschritts im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds. Daher werden die Messung und Berichterstattung aus einer Reihe von Kennzahlen in den folgenden drei Bereichen bestehen:

(...)

3. Marktreform

Das Sustainable Finance Centre for Excellence („SFC4Ex“) von Aviva Investors arbeitet mit Kunden, politischen Entscheidungsträgern und Aufsichtsbehörden zusammen, um Wissen auszutauschen und beim Aufbau einer nachhaltigen Zukunft zusammenzuarbeiten.

Das SFC4Ex unterstützt die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds durch die Planung von Kampagnen, die mit diesem Ziel in Verbindung stehen. Der jährliche Ergebnisbericht wird über die Aktivitäten des SFC4Ex und die Ergebnisse, die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beitragen, berichten.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ im Abschnitt „Vorvertragliche Angaben“ in Anhang III des Teilfonds zu ändern, indem eine der Kennzahlen gestrichen wird, die zur Messung des Fortschritts im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds verwendet werden, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verbindung zwischen der Aktivität des Sustainable Finance Centre for Excellence und dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds nicht robust ist und dass die Anteilhaber nicht von der durch das Sustainable Finance Centre for Excellence durchgeführten Aktivität profitieren würden, da es dem Teilfonds nicht hilft, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen:

„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“

Es gibt keine einzelne Kennzahl zur angemessenen Messung des Fortschritts im Hinblick auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds. Daher werden die Messung und Berichterstattung aus einer Reihe von Kennzahlen in den folgenden drei Bereichen bestehen:

(...)

~~3. Marktreform~~

~~Das Sustainable Finance Centre for Excellence („SFC4Ex“) von Aviva Investors arbeitet mit Kunden, politischen Entscheidungsträgern und Aufsichtsbehörden zusammen, um Wissen auszutauschen und beim~~

AVIVA INVESTORS

Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Geschäftssitz: 2 rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 32 640
(der „Fonds“)



Aufbau einer nachhaltigen Zukunft zusammenzuarbeiten.

Das SFC4Ex unterstützt die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds durch die Planung von Kampagnen, die mit diesem Ziel in Verbindung stehen. Der jährliche Ergebnisbericht wird über die Aktivitäten des SFC4Ex und die Ergebnisse, die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels beitragen, berichten.“

Wenn Sie mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile bis zum 29. Mai 2024 in beliebige der anderen Teilfonds des Fonds beantragen, wobei die im Verkaufsprospekt genannten Bedingungen Anwendung finden.

Eine aktualisierte Fassung des Prospekts, die die oben genannten Änderungen enthält, ist demnächst verfügbar und kann kostenlos beim Geschäftssitz des Fonds angefordert werden.

Hervorgehobene Begriffe, die hier nicht näher erläutert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Fonds.

Der aktuelle Prospekt, die Basisinformationblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind über die Webseite www.eifs.lu/aviva-investors erhältlich. Sie sind ausserdem kostenlos erhältlich von der Verwaltungsgesellschaft, Aviva Investors Luxembourg S.A., 2, rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg, die die Einrichtungen für Anleger vor Ort bereitstellt.

Wenn Sie weitere Informationen zu den oben genannten Änderungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: Aviva.TA.LUX@bnymellon.com.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bell

Im Namen des Verwaltungsrats